

# Ausstellerreglement GEWA 2017

## von Do, 26., bis So, 29. Oktober 2017

### 1. Veranstalter und Zweck der Ausstellung

Der Handwerker- und Gewerbeverein Lachen-Altendorf und Umgebung veranstaltet 2017, auf dem Areal Seefeld in Lachen, die 10. Gewerbeausstellung GEWA 2017. Zweck der Ausstellung ist, den Ausstellern möglichst viele Interessenten für ihre Produkte zuzuführen und der Öffentlichkeit eine Orientierungsmöglichkeit über die auf dem Markt und in der Region befindlichen Produkte und Arbeitsleistungen zu bieten.

### 2. Ausstellungsleitung

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der GEWA 2017 ist der Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins Lachen-Altendorf, der nachstehend als **Ausstellungsleitung** bezeichnet wird.

### 3. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Ausstellung sind alle Mitglieder des HGV Lachen-Altendorf berechtigt. Im Weiteren werden Berufsverbände und Dienstleistungsbetriebe usw. (z.B. Ortsvereine) zugelassen. Über Ausnahmezulassungen entscheidet die Ausstellungsleitung.

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bestimmungen als verbindlich.

## 4. Anmeldung und Abschluss des Ausstellervertrages

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Die rechtskräftig unterschriebene Anmeldung gilt als Ausstellervertrag.

## 5. Standzuteilung / Standbeschreibung

Die Ausstellungsleitung erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Plans mitgeteilt. Übersteigt das Total der gewünschten Fläche den verfügbaren Raum, so entscheidet die Ausstellungsleitung über die jeder Firma zuzuteilende Fläche.

Die Zuteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Die Ausstellungsleitung strebt eine für jedes Mitglied günstige Platzzuteilung sowie eine möglichst vorteilhafte Gliederung der Stände an.

Standzuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber **nicht garantiert** werden. Die Stände weisen zwei verschiedene Tiefen von 3 und 4 Metern auf und sind durchgehend mit einer Blende, die einheitlich beschriftet wird, versehen.

Die Blendenbeschriftung wird von der Ausstellungsleitung für alle Aussteller erstellt und darf nicht selbst gestaltet werden.

Die Standhöhe (Blendenunterkante) beträgt 2.10 m. Im Stand selbst beträgt die Nutzhöhe 2.30 m.

Es dürfen keine Werbetafeln oder sonstige Werbematerialien ohne Bewilligung der Ausstellungsleitung über der eigentlichen Standhöhe von 2.50 m angebracht werden. Es kann keine Haftung infolge Massdifferenzen übernommen werden.

Spezielle Standbauten können nach Absprache mit der Ausstellungsleitung bewilligt werden, berechtigen jedoch nicht zu einer Kostenreduktion. Allfällige Mehrkosten (Installationen und Bauten) müssen vom Aussteller übernommen werden. Im Preis inbegriffen ist ein Systemstand bestehend aus:

- Aluprofilen
- Standwänden, weiss
- Blendenbeschriftung (Branche und Name)
- Grundbeleuchtung an den Blenden
- 1x 3er-Steckdose ab Flachkabel à 220 Volt / max. 2 kW, bis 18 m<sup>2</sup>
- Holzboden zur Aufnahme von Teppichbelag oder ähnlichem

## 6. Standbaufirma und Standzusatzausbau

Die Ausstellungsleitung beauftragt eine Standbaufirma. Die Aussteller werden gebeten, die Stände attraktiv zu gestalten und nach Möglichkeit, mit dieser Materie vertraute Kräfte zu beauftragen. Zusätzliche Gestaltungsarbeiten sowie bauliche Zusatzeinrichtungen können Sie durch die Standbaufirma gegen Gebühr ausführen lassen. Diese zusätzlichen Ausbaurbeiten sind auf dem speziellen Zusatzblatt zu deklarieren und bei der Standbaufirma zu bestellen.

## 7. Standbetreuung

Voraussetzung für den Bezug eines Standes ist die rechtzeitige Begleichung der Rechnung vor Ausstellungsbeginn. Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten ihre Angebote zu präsentieren und die Stände durchgehend bedient zu halten.

## 8. Untervermietung

Untervermietung der Stände ist den Ausstellern nicht gestattet.

## 9. Mitaussteller

Die Mitaussteller müssen Mitglieder des HGV Lachen-Altendorf sein. Über Ausnahmezulassungen entscheidet die Ausstellungsleitung. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Mindestgebühr von Fr. 1'500.– zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt der Hauptaussteller gegenüber der Ausstellungsleitung die Verantwortung. Werbung für Unternehmen, die nicht ausstellen, ist grundsätzlich untersagt.

## 10. Standgebühren und Zahlungsbedingungen (exkl. MwSt.)

### Standgebühr:

- Fr. 185.– pro m<sup>2</sup>, inkl. Heizkosten-Anteil (Mindestgrösse 12 m<sup>2</sup>)
- Eckstand +15%
- Kopfstand +20%
- pro Mitaussteller mind. Fr. 1'500.–
- Aussenstand Fr. 70.– m<sup>2</sup> (Mindestgrösse 10 m<sup>2</sup>)
- Verpflegungsstand im Freien Fr. 160.– m<sup>2</sup>  
(Mindestgrösse 10 m<sup>2</sup> inkl. Verkehrs- und Infrastrukturfäche)

### Werbung:

Für die Bewerbung der GEWA 2017 wird zusätzlich ein Werbekostenbeitrag von Fr. 400.– pro Aussteller und pro Mitaussteller erhoben.

### Tombola:

Jeder Aussteller und jeder Mitaussteller ist verpflichtet mindestens einen Bund Lose (Fr. 200.–) der Tombola zu beziehen.

### Zahlungsbedingungen:

Nach Eingang der Anmeldung erfolgt die Verrechnung des ganzen Betrags.

1/3 ist innerhalb 30 Tagen zu bezahlen. Die Restzahlung ist bis spätestens 31. August 2017 zu begleichen.

Abweichungen von der Anmeldung werden nach der Ausstellung verrechnet und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

## 11. Rücktritt von der Anmeldung

Firmen, die sich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden.

Erfolgt ein **Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung**, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete. Gelingt es der Ausstellungsleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25% des Standgeldes für Umtriebe zu bezahlen.

## **12. Pressedienst und Werbung**

Die Ausstellungsleitung ist bestrebt, der Veranstaltung ein möglichst weites Echo zu verschaffen. Sie bedient sich dabei verschiedener Werbemittel.  
(Gemäss separatem Presse- und Werbekonzept)

## **13. Verkauf von Waren**

Der Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung.

## **14. Gewährung von Ausstellungsrabatten**

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Unternehmer freigestellt.

## **15. Bezug von Getränken**

Der Bezug von Getränken für die Ausstellungsstände muss über die Ausstellungsleitung erfolgen. Eine Liste der beziehbaren Getränke wird Ihnen vor Ausstellungsbeginn zugestellt.

Die Organisation der Getränkelieferung übernimmt die Festwirtschaft der GEWA 2017.

## **16. Unterhaltung**

Gemäss separatem Konzept.

Die Aussteller können die Bühne im Restaurantzelt zu Werbezwecken gegen Entgelt benützen. Nähere Auskünfte und Bewilligungen erteilt die Ausstellungsleitung. Darbietungen und Attraktionen mit einem Unterhaltungswert haben Vorrang.

## **17. Autogrammstunden / Darbietungen**

Autogrammstunden und Darbietungen bedürfen der Bewilligung der Ausstellungsleitung.

Allfällige Gebühren und Bewilligungen für Urheberrechte sind Sache des Ausstellers.

Ausserordentliche Lärmemissionen durch Musik, Mikrofone sind zu vermeiden.  
Es ist Rücksicht auf die Mitaussteller zu nehmen.

## 18. Losverkauf an den Ständen

Die Ausstellungsleitung organisiert eine eigene Tombola. Den Ausstellern ist es deshalb nicht gestattet, eigene Lose zu verkaufen.

## 19. Versicherung

Die Ausstellungsleitung schliesst für die eigenen Ausstellungsrisiken eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Aussteller haben ihre Haftpflichtrisiken sowie die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen selbst abzudecken. Die Ausstellungsleitung lehnt jede Verantwortung ab.

## 20. Kommunikation und Infrastrukturanschlüsse

Sämtliche Anschlüsse müssen bei der Ausstellungsleitung bestellt werden. Installationen und Ausbau werden ausschliesslich durch die Ausstellungsleitung koordiniert und gegen separate Verrechnung ausgeführt.

## 21. Einrichten, Bedienen und Abräumen der Stände

Voraussetzung für den Bezug des Standes / Platzes ist die rechtzeitige Begleichung der Rechnung vor Ausstellungsbeginn.

**Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten ihre Angebote zu präsentieren und die Stände durchgehend bedient und offen zu halten.**

**Die Weisungen der Ausstellungsleitung betreffend Einrichten und Abräumen sind unbedingt zu befolgen.**

**Achtung!** Die Ausstellung findet während der offiziellen Schulzeit statt.  
Bitte um Rücksichtnahme auf den Zufahrtsstrassen!

- Am Grundstandbau darf nichts beschädigt bzw. verändert werden.
- Der Grundstandbau muss nach Ende der GEWA der Ausstellungsleitung wieder im ursprünglichen Zustand übergeben werden. Provisorische Befestigungsmaterialien wie Kleber, Reissnägel, Klammern, etc. sind vor der Rückgabe vollständig zu entfernen bzw. entsorgen.
- Allfällig Beschädigtes bzw. Zurückgelassenes wird nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 22. Verkehr und Sicherheit

**Den Anweisungen der Ausstellungsleitung, der Verkehrskadetten und der Bewachungsfirma ist unbedingt Folge zu leisten.**

Es dürfen nur die offiziell zugewiesenen Parkplätze benützt werden.

## 23. Öffnungszeiten:

### **Ausstellungshalle:**

Donnerstag	26. Oktober 2017	17.00 – 22.30 Uhr
Freitag	27. Oktober 2017	16.00 – 22.30 Uhr
Samstag	28. Oktober 2017	10.00 – 22.30 Uhr
Sonntag	29. Oktober 2017	10.00 – 18.00 Uhr

### **Verlängerte Öffnungszeiten für das Restaurant:**

Donnerstag	26. Oktober 2017	16.00 – 24.00 Uhr
Freitag	27. Oktober 2017	15.00 – 24.00 Uhr
Samstag	28. Oktober 2017	08.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	29. Oktober 2017	08.00 – 18.00 Uhr

### **Bar:**

Donnerstag	26. Oktober 2017	22.00 – 03.00 Uhr
Freitag	27. Oktober 2017	22.00 – 03.00 Uhr
Samstag	28. Oktober 2017	22.00 – 03.00 Uhr

Eröffnung mit Imbiss: Donnerstag, 26. Oktober 2017, 15.00 Uhr  
für geladene Gäste und Aussteller

Täglich 15 Minuten nach Schluss der Ausstellung haben alle Personen die Ausstellungsräume zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt übergibt die Ausstellungsleitung die Aufsicht der Bewachungsorganisation.

## 24. Auskünfte und Sekretariat

Bis zum Beginn der Ausstellung:

**Roland Egli, Die Mobiliar, Sagenriet 3, 8853 Lachen**

**Tel. 055 451 93 00**

**Fax 055 451 93 22**

**roland.egli@mobiliar.ch**

(Montag bis Freitag 9.00–11.30 Uhr und 14.00–17.00 Uhr)

Während der Ausstellung:

Am Informationsstand wird das Sekretariat geführt. Das Ausstellungstelefon sowie der Ausstellungsfax sind 30 Min. vor, während und 30 Min. nach den Ausstellungsöffnungszeiten besetzt.

## 25. Anmeldeschluss

**Anmeldeschluss für die GEWA 2017 ist der 31. Januar 2017**